

5) den Fahrpreis,
6) die Zahl der Wagen, sowie der Pferde, welche täglich dazu verwendet werden, enthalten muß und von der Polizei-Direction zu prüfen ist.

§ 5. Bevor der neue, resp. abgeänderte Fahrplan in das Leben tritt, ist derselbe vom Concessionar auf dessen Kosten im Dresdner Anzeiger zu veröffentlichen. Eine Aenderung des Fahrplans und des darauf verzeichneten Fahrpreises kann nur mit Genehmigung der Polizei-Direction erfolgen.

§ 6. Die Abfahrtszeit von den einzelnen Stationen muß pünktlich innegehalten werden. Ein Anhalten unterwegs darf nur an den im Fahrplan angegebenen Punkten und wenn solche nicht vorher bestimmt sind, nur dann stattfinden, wenn Personen aus- oder einsteigen wollen und dabei nicht länger verweilt werden, als hierzu Zeit erforderlich ist.

§ 7. Kinder, soweit dieselben ohne Belästigung der Mitfahrenden auf den Schooß genommen werden können, sind ohne Bezahlung aufzunehmen, außerdem haben dieselben, dafern die Unternehmer in dieser Beziehung mit polizeilicher Genehmigung nicht etwas Besonderes bestimmt haben, den vollen Fahrpreis zu bezahlen.

§ 8. Die Zahl der zunächst im Innern oder auf dem Verdeck jedes Omnibuswagens aufzunehmenden Fahrgäste ist auf dem im Innern des Wagens anzubringenden Anschläge genau zu bezeichnen. Auf diesem Anschläge müssen auch die Bestimmungen über die Fahrpreise, sowie die in den §§. 12, 13 und 14 enthaltenen regulativmäßigen Bestimmungen über das Mitnehmen von Gepäck und von Hunden, sowie über das Rauchen enthalten sein. Ueber diese festgesetzte Anzahl dürfen Fahrgäste in oder auf dem Omnibuswagen unter keiner Bedingung aufgenommen werden, selbst auch dann nicht, wenn die übrigen Fahrgäste sich damit einverstanden erklären sollten.

§ 9. So lange noch Platz im Wagen vorhanden ist, muß Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufgenommen werden; nur offenbar betrunkene, kranke und solche Personen, die durch ihre Kleidung den Mitfahrenden zum Aergerniß gereichen würden, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 10. Der Fahrpreis ist dem Fahrgast sofort beim Einsteigen vom Conducteur abzuverlangen.

§ 11. Singen und Lärmen Seiten der Fahrgäste kann im Omnibus nicht gestattet werden. Die Fahrgäste haben sich den Weisungen des Conducteurs zu fügen und können, dafern sie denselben nicht nachkommen, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden in den Omnibuswagen ist schlechterdings verboten; dagegen ist

§ 13. die Mitnahme von Gepäck jedoch nur insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste geschehen kann. Großes Reisegepäck darf aber nicht aufgenommen werden.

§ 14. Das Tabakrauchen im Innern des Omnibuswagens ist verboten und nur in den dazu etwa besonders bestimmten abgetrennten Rauch-Coupees gestattet.

§ 15. Jeder Omnibuswagen muß mit wenigstens zwei kräftigen und gesunden Pferden bespannt sein, mit welchen nicht länger als einen halben Tag hindurch gefahren werden darf. — Die Zeit der Umspannung wird den Unternehmern freigestellt.

§ 16. Kein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor er nicht von der Polizei-Direction besonders geprüft und den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend gefunden worden ist.

§ 17. Sobald ein Wagen für unsicher oder für sonst unbrauchbar von der Polizei-Direction erklärt worden ist, darf derselbe nicht mehr oder wenigstens nicht früher wieder in Gebrauch genommen werden, bis derselbe von der Polizei-Direction wieder für tauglich befunden worden ist.

§ 18. Auf denjenigen Fahrstrecken, welche von mehreren Omnibuswagen befahren werden, muß jeder derselben von der ihm von der Polizeibehörde zugetheilten Nummer versehen sein, welche zunächst an der hinteren Außenseite, sowie im Innern in der Mitte der Vorderwand anzubringen ist, stets bei Tag wie bei Abend deutlich zu sehen sein muß und nicht willkürlich verändert werden darf.

§ 19. Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch die am Tage wie bei Abend das Zeichen gegeben werden kann, ob der Wagen vollständig besetzt ist oder noch Gäste aufnehmen kann. Am Tage ist dieses Zeichen durch Niederlegen resp. Aufrichten einer Fahne, am Abend aber durch eine Laterne mit weißem resp. rothem Lichte zu geben.

§ 20. Zur Abendzeit muß jeder Omnibuswagen vorn, im Innern und hinten mit einer Laterne versehen sein.

§ 21. Jeder Wagen muß in der Regel außer dem Kutscher einen Conducteur erhalten, welche beide in gleichmäßige Livrée gekleidet sein müssen. Der Unternehmer ist für die Instandhaltung dieser Livrée, zu welcher Rock, Hut resp. Livréemütze und Mantel gehören, verantwortlich. Ob bei kleineren Omnibusunternehmungen die Functionen des Conducteurs und Kutschers in einer Person vereinigt werden dürfen, hängt von der Entschliebung der Polizei-Direction ab.

§ 22. Als Kutscher und Conducteure dürfen nur solche Personen in Dienst genommen werden, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, weder criminal noch polizeilich bestraft und dem Trunke nicht ergeben sind. Außerdem muß der Kutscher auch gute Zeugnisse über seine Qualification dazu beibringen.

§ 23. Kutscher und Conducteur dürfen zum Dienst nicht früher verwendet werden, als bis dieselben von der Polizei-Direction dazu in Pflicht genommen worden sind, was mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Verweisung auf dieses Regulativ und die dazu gehörigen Instructionen zu geschehen hat.

§ 24. Kutscher und Conducteur stehen zum Unternehmer der Omnibusfahrten im Dienstverhältnisse; auf sie leidet die Bestimmungen der Gefinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 ohne Ausnahme Anwendung.

§ 25. Hat sich ein Conducteur oder Kutscher eines Vergehens schuldig gemacht, was geeignet ist, ihm das Vertrauen des Publikums zu entziehen, so ist derselbe des Dienstes zu entlassen und jede darauf bezügliche Anordnung der Polizei-Direction sofort zu befolgen.

§ 26. Ueber sämtliche Wagen-Conducteure und Kutscher müssen von dem Unternehmer genaue Register geführt werden, aus welchen ersichtlich ist, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducteur und Kutscher derselbe geführt worden ist.